

Havixbeck, **03.06.2024**  
Fachbereich: **Fachbereich IV**  
Aktenzeichen: IV/12  
Bearbeiter/in: **Jutta Oberbeck**  
Tel.: **33166**

**Eintragung von Teilen des Gebäudes Krummer Timpen gem. §23 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) in die Denkmalliste der Gemeinde Havixbeck**

Beratungsfolge	Termin	Abstimmungsergebnis		
		Für (j)	Gegen (n)	Enth (E)
1 Ausschuss für Bauen, Planung und Wohnen	19.06.2024			
2 Gemeinderat	04.07.2024			

in öffentlicher Sitzung.

**Finanzielle Auswirkungen:** **nein**

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Gemeinde Havixbeck beschließt die in dem Gutachten genannten Teile der „Stiftskurie Krummer Timpen 12“ gemäß §23 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) in die Denkmalliste der Gemeinde Havixbeck einzutragen. (siehe hierzu Anlage 1 zu dieser VO/061/2024)

**Begründung**

Der aktuelle Eigentümer des Gebäudes „Krummer Timpen 12“ in Hohenholte ist 2022 an die Gemeindeverwaltung mit dem Wunsch herangetreten, dass jetzige Gebäude baulich zu verändern bzw. einen Neubau in dem vorderen Bereich des Grundstückes zu realisieren. Nachfolgend fanden mehrere Ortstermine statt mit dem Ergebnis, dass ein Neubau im vorderen Bereich des Grundstückes schwer zu realisieren ist, da hier die Nähe zum vorhandenen Bodendenkmal gegeben ist. Nach einem Ortstermin, an dem auch alle Belange des Denkmalschutzes von Seiten der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (LWL) und der Unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Havixbeck mit dem Eigentümer besprochen worden sind, hat Eigentümer entschieden, auf den geplanten Neubau im vorderen Bereich des Grundstückes zu verzichten und stattdessen das bestehende Gebäude „Krummer Timpen 12“ nach Vorgaben des Denkmalschutzes umzubauen.

Mit Schreiben vom 19.03.2024 hat die LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (LWL) einen Antrag auf Unterschutzstellung einiger Teile der „Stiftskurie Krummer Timpen 12“ in Hohenholte beantragt (siehe hierzu Anlage 2 zu dieser VO/061/2024). Diesem

Antrag ist eine Untersuchung der „Stiftskurie Krummer Timpen 12“ durch die Bauforschung des LWLs voraus gegangen, bei dem der Denkmalwert festgestellt worden ist (siehe hierzu Anlage 1 zu dieser VO/061/2024).

Bei dem Gebäude „Krummer Timpen 12“ handelt es sich demnach um ein Gebäude aus dem Jahr um 1589, welches als Stiftsdamenhaus genutzt worden ist. Das Gebäude ist sowohl um 1730 als auch in 1960 erweitert und umgebaut worden. Aktuell wird das Gebäude zu Wohnzwecken genutzt.

Der jetzige Eigentümer des Gebäudes ist zu der von der beabsichtigten Eintragung der im Gutachten benannten Teile in die Denkmalliste der Gemeinde Havixbeck angehört worden (siehe hierzu Anlage 3 zu dieser VO/061/2024/). Hierzu gab es keine Rückäußerung, so dass davon ausgegangen wird, dass das Einverständnis zu der beabsichtigten Eintragung gegeben ist. Mit der Anhörung wurde auch gleichzeitig die vorläufige Unterschutzstellung gemäß §4 DSchG NRW ausgesprochen.

Es ist beabsichtigt, folgende Bereiche des Gebäudes Krummer Timpen 12 gemäß dem beiliegenden Gutachten (Anlage 1) in die Denkmalliste der Gemeinde Havixbeck einzutragen:

1. Das Hausgerüst des Gebäudes aus dem Jahr 1589
2. Die Erweiterung (Anbau) aus dem Jahr 1730
3. Fachwerk Binnenstruktur
4. Eichendielen im Obergeschoss
5. Wandfeste bauliche Ausstattungen, wie der Kaminblock mit den 3 Feuerstellen und Sandsteinkaminen im Erd- und Obergeschoss
6. Das eichene Kreuzstockfenster im Obergeschoß (soweit noch vorhanden)
7. Überlieferte Gefäße (soweit noch vorhanden)

Die im Kern auf das späte 16. Jahrhundert zurückgehende Stiftskurie Krummer Timpen 12, eine frühzeitliche Residenz adeliger Stiftsdamen, ist als ein Denkmal im Sinne des § 2 DSchG NRW zu betrachten. Als eines der letzten baulichen Zeugnisse der für Hohenholte prägenden Stiftszeit ist es bedeutend für Städte und Siedlungen. Die Nutzung und Erhaltung des Gebäudes liegen aus volkskundlicher Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Durch die Eintragung der genannten Bereiche des Gebäudes „Krummer Timpen 12“ in die Denkmalliste der Gemeinde Havixbeck und die Unterschutzstellung entstehen für die Gemeinde Havixbeck Kosten.

Jörn Möltgen

### **Anlagen**

- Anlage 1: Gutachten der Bauforschung des LWLs (nur im RIS)  
Anlage 2: Antrag auf Unterschutzstellung des LWLs (nur im RIS)  
Anlage 3: Anhörung zur Unterschutzstellung (nur im RIS)